

Die Anhörung im Asylverfahren – deutsche Übersetzung

Die Anhörung im Asylverfahren

Hinweise für Asylsuchende in Deutschland

4. Ausgabe, Dezember 2016

Unabhängige Asylverfahrensberatung finden Sie an diesen Orten in Bielefeld:

- Unterkunft „Oldentruper Hof“, Niedernholz 2, Bielefeld
- Unterkunft „Hotel Südring“, Gütersloher Str. 259, Bielefeld
- Zentrale Ausländerbehörde (ZAB), Am Stadtholz 26, Bielefeld

You find independent consultation on the asylum process in the EAE Bielefeld here:

- Camp “Oldentruper Hof”, Niedernholz 2, Bielefeld
- Camp “Hotel Südring”, Gütersloher Str. 259, Bielefeld
- Zentrale Ausländerbehörde (ZAB), Am Stadtholz 26

Sie können mit diesen Personen sprechen: / You can talk with:



Richard Reifengerst, 0163/7400353 (Südring/ZAB)

Olga Lakizyuk, 0178/9090486 (Hotel Südring)



Johanna Hermann, 0521/546515-62 (Hotel Südring)

Ari Faizy, 0521/546515-64 (Hotel Südring)

Sophia Stockmann, 0521/546515-63 (Oldentruper Hof/ZAB)



Pia Villasenor, 0521 / 23828916 (Oldentruper Hof)



Fachdienste Migration
und Integration

Johanna Kellner, 0521/20899902 (Oldentruper Hof/ZAB)



Dieses Merkblatt ist abrufbar bei www.asyl.net (unter „Arbeitshilfen/Publikationen“).

Impressum:

Die Anhörung im Asylverfahren, Hinweise für Asylsuchende in Deutschland.
4. Auflage, Dezember 2016

Herausgeber und ©: Informationsverbund Asyl und Migration e. V., Haus der Demokratie und Menschenrechte, Greifswalder Str. 4, 10405 Berlin, kontakt@asyl.net

Die erste Auflage wurde erstellt in Zusammenarbeit mit dem Info-Bus für Flüchtlinge, München.
V. i. S. d. P.: Michael Kalkmann, c/o Informationsverbund Asyl und Migration
Unveränderte und vollständige Vervielfältigung und Weitergabe ist gestattet.

Die Inhalte des Merkblatts sowie die Übersetzungen wurden mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Eine Haftung für inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Informationen bzw. der Übersetzungen sowie für Schäden, die aus der Verwendung der Informationen bzw. der Übersetzungen entstehen, kann nicht übernommen werden. Rückmeldungen zur Qualität oder Aktualität der Informationen bzw. Übersetzungen richten Sie bitte an den Informationsverbund Asyl und Migration.

Die Erstellung und die Übersetzungen der 4. Auflage 2016 erfolgten im Rahmen des Programms „Koordination, Qualifizierung und Förderung der ehrenamtlichen Unterstützung von Flüchtlingen“. Das Programm und diese Publikation wurden gefördert durch die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration.

Weitere Informationen zum Programm unter:

fluechtlingshelfer.info

Informationen für Flüchtlingshelferinnen und -helfer

Gefördert durch:



Die Beauftragte der Bundesregierung
für Migration, Flüchtlinge und
Integration

Wir sind's! 
Die Einwanderungsgesellschaft gestalten

Über dieses Merkblatt

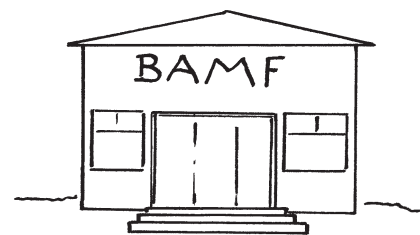
Mit diesem Merkblatt möchten wir Ihnen einige Hinweise für die Anhörung im Asylverfahren geben. Die Anhörung ist die wichtigste Gelegenheit, Ihre Fluchtgründe vorzutragen. Sie kann entscheidend dafür sein, ob Sie in Deutschland Schutz erhalten. Sie sollten sich deshalb auf die Anhörung gut vorbereiten.

Gehen Sie am besten noch vor der Anhörung zu einem **Rechtsanwalt oder einer Rechtsanwältin** oder zu einer **Beratungsstelle für Flüchtlinge**. In Deutschland gibt es eine Reihe von unabhängigen Organisationen, die Flüchtlinge kostenlos beraten. Informationen über die Beratungsstellen erhalten Sie vielleicht schon, wenn Sie den Asylantrag stellen. Wenn nicht, fragen Sie die Sozialarbeiterinnen oder Sozialarbeiter in Ihrem Wohnheim. Adressen von Beratungsstellen finden Sie auch im Internet bei www.asyl.net unter „Adressen“.



Was ist ein Asylantrag?

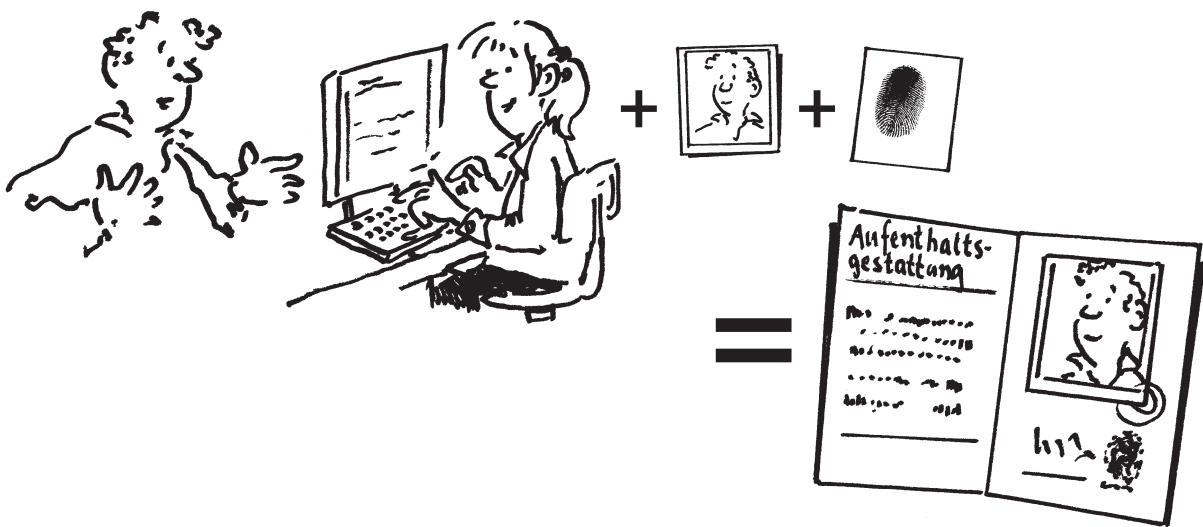
Einen Asylantrag stellen Sie beim **Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)**. Wenn Sie bei anderen offiziellen Stellen (zum Beispiel bei der Polizei) um Asyl bitten, werden Sie von dort zum BAMF geschickt. Dann wird noch entschieden, welches Büro des BAMF für Ihren Asylantrag zuständig ist. Es kann sich an dem Ort befinden, an dem Sie schon sind. Wenn es an einem anderen Ort in Deutschland ist, müssen Sie dorthin reisen. Es ist wichtig, dass Sie sich ohne Verzögerung zu dem für Sie zuständigen Büro begeben. Es drohen sonst schwere Nachteile im Asylverfahren.



Leider kann es sein, dass Ihr Asylantrag auch beim zuständigen Büro des BAMF nicht sofort entgegengenommen wird. In diesem Fall muss Ihnen zumindest ein grünes Identitätsdokument mit der Bezeichnung „Ankunftsnachweis“ ausgestellt werden. Sollte Ihr Asylantrag auch nach mehreren Wochen nicht angenommen werden, sollten Sie sich unbedingt an eine Beratungsstelle wenden.

Wenn Sie den Antrag stellen, werden Fotos von Ihnen gemacht und Fingerabdrücke genommen. Es kann sein, dass Ihnen bei dieser Gelegenheit Fragen unter anderem zu Ihrer Person, zu Ihrem letzten Wohnort in Ihrem Herkunftsstaat, zu Ihren Eltern und Großeltern und zu Ihrem Reiseweg nach Deutschland gestellt werden. Es ist aber auch möglich, dass diese Fragen erst im Rahmen der Anhörung gestellt werden, das Verfahren ist da nicht einheitlich.

Wenn Ihr Asylantrag registriert wurde, erhalten Sie ein Dokument mit der Bezeichnung „Aufenthaltsgestattung“. Es dient als Ausweis und Sie müssen es immer bei sich tragen.



Wichtig: Post vom BAMF

- Wenn Briefe vom BAMF Sie nicht erreichen, kann dies zu Problemen in Ihrem Asylverfahren führen. Sie müssen deshalb jeden Tag nachprüfen, ob Post für Sie eingetroffen ist. Gibt es in Ihrem Wohnheim einen Aushang mit der neu eingegangenen Post, schauen Sie dort täglich nach. Sonst müssen Sie die Person fragen, die im Wohnheim die Post verteilt.
- Sollten Sie umziehen oder in ein anderes Wohnheim geschickt werden, teilen Sie Ihre neue Adresse sofort dem BAMF mit. Sie sind zu dieser Mitteilung in jedem Fall verpflichtet, auch wenn andere Behörden Ihre neue Adresse schon kennen. Falls Sie einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin haben, informieren Sie diese ebenfalls sofort.

Worum geht es im Asylverfahren?

Im Asylverfahren prüft das BAMF die folgenden Fragen:

- **Ist Deutschland für das Asylverfahren zuständig?** (Informationen hierzu finden Sie im Kasten auf dieser Seite)
- Wenn Deutschland das Asylverfahren durchführt: **Waren Sie in Ihrem Land verfolgt und was würde Ihnen bei einer Rückkehr drohen?**

Es kann verwirrend sein, dass die Asylsuchenden zu diesen Fragen manchmal bei einem einzigen Gespräch und manchmal bei getrennten Terminen befragt werden. Das BAMF muss Sie zu Beginn eines Termins in jedem Fall darüber informieren, worum es im folgenden Gespräch geht.

Die Prüfung der Zuständigkeit im „Dublinverfahren“

Viele Staaten in Europa, darunter auch Deutschland, haben miteinander vereinbart, dass immer nur einer von ihnen für die Bearbeitung eines Asylantrags zuständig ist. Dafür haben diese Staaten in der irischen Hauptstadt Dublin einen Vertrag geschlossen. Das Verfahren, mit dem die Zuständigkeit bestimmt wird, wird deshalb auch als „Dublinverfahren“ bezeichnet.

Im Dublinverfahren kann herauskommen, dass Ihr Asylverfahren nicht in Deutschland, sondern in einem anderen europäischen Staat durchgeführt werden muss. Diese Möglichkeit besteht vor allem,

- wenn Sie in einem anderen europäischen Staat bereits einen Asylantrag gestellt haben,
- wenn Sie in einem anderen europäischen Staat von den Behörden registriert worden sind,
- wenn Sie mit einem Visum eines anderen europäischen Staates eingereist sind oder
- wenn andere Nachweise vorliegen, dass Sie sich in einem anderen europäischen Staat aufgehalten haben.

Sie sollten in jedem Fall mit einer Beratungsstelle, Ihrer Rechtsanwältin oder Ihrem Rechtsanwalt besprechen, ob die Möglichkeit besteht, dass Deutschland nicht für Ihren Asylantrag zuständig ist. Ist dies der Fall, kann Ihr Asylverfahren in Deutschland beendet werden, ohne dass die Gründe für Ihren Antrag geprüft werden. Das heißt aber nicht, dass Sie nun in Europa kein Asyl mehr bekommen können. Vielmehr werden Sie aufgefordert, Ihren Asylantrag in dem zuständigen Staat prüfen zu lassen. Auch dort kann Ihnen Schutz gewährt werden.

Das BAMF ist verpflichtet, Sie über das Dublinverfahren zu informieren. Dazu gibt es Ihnen schriftliche Hinweise. Zusätzlich muss ein **Gespräch** mit Ihnen darüber stattfinden, was das Dublinverfahren ist. Dieses Gespräch kann in die Anhörung, bei der sie auch die Gründe für Ihren Asylantrag erläutern, eingeschlossen werden. Es kann aber auch getrennt von der Anhörung stattfinden. Wenn es besondere Gründe dafür gibt, dass Ihr Asylantrag in Deutschland und nicht in einem anderen europäischen Staat geprüft werden soll, müssen Sie diese Gründe bei diesem Gespräch vortragen. Wenn Sie zum Beispiel Familienangehörige in Deutschland haben oder wenn Sie in dem anderen europäischen Land Menschenrechtsverletzungen befürchten, dann sagen Sie dies unbedingt in diesem Gespräch.

Wenn in einem anderen europäischen Staat bereits über einen Asylantrag von Ihnen entschieden wurde, wird normalerweise in Deutschland kein weiteres Asylverfahren für Sie durchgeführt. Es gibt aber Ausnahmen, sprechen Sie daher auch in diesem Fall unbedingt mit einer Beratungsstelle oder einem Anwalt oder einer Anwältin.

Was wird im Asylverfahren geprüft?

Wird das Asylverfahren in Deutschland durchgeführt, steht im Mittelpunkt die Frage, ob Sie als **Flüchtling** anerkannt werden können. Entscheidend ist dabei, ob Ihnen bei einer Rückkehr in Ihr Herkunftsland Verfolgung droht. Dies gilt vor allem, wenn Ihr Leben dort bedroht ist oder Ihnen Körperverletzungen oder Freiheitsberaubung drohen. Aber auch andere Menschenrechtsverletzungen können Verfolgung bedeuten, wenn sie ähnlich schlimme Folgen haben. Geprüft wird auch, ob Ihnen die Menschenrechtsverletzungen wegen eines bestimmten „Merkmals“ drohen. Dies können Eigenschaften einer Person sein (ihre Hautfarbe, ihr Geschlecht, ihre sexuelle Orientierung) oder auch politische und religiöse Überzeugungen.

Wird keine Gefahr der Verfolgung festgestellt, ist die Prüfung des Asylantrags noch nicht beendet. Das BAMF muss zusätzlich prüfen, ob Ihnen andere Gefahren in Ihrem Herkunftsstaat drohen. Zum Beispiel kann Ihnen der Status „**subsidiärer Schutz**“ gewährt werden, wenn Ihnen in Ihrem Land Gefahren durch einen Bürgerkrieg drohen.

Geprüft wird außerdem, ob Ihnen andere schwere Gefahren drohen. Dies kann der Fall sein, wenn Sie aufgrund einer Krankheit oder aufgrund besonders schwieriger Lebensumstände in Ihrem Herkunftsland nicht überleben können. Wenn das so ist, muss das BAMF ein „**Abschiebungsverbot**“ feststellen.

Wichtig ist immer die Frage, ob Sie vor der Flucht nach Deutschland die Möglichkeit hatten, an einem anderen Ort Schutz zu finden. Dies kann ein anderer Staat sein oder ein Gebiet in Ihrem Herkunftsland. Wenn die deutschen Behörden entscheiden, dass Sie an einem anderen Ort Schutz finden könnten und dass Sie dorthin auch zurückkehren können, kann Ihnen der Schutz in Deutschland verweigert werden.

Die Einladung zur Anhörung

Die Anhörung ist entscheidend dafür, ob Ihr Asylantrag Erfolg hat oder nicht. Das gilt auch dann, wenn Sie bereits bei einer anderen Behörde (zum Beispiel bei der Polizei) oder bei der Registrierung in der Aufnahmeeinrichtung Ihre Fluchtgründe geschildert haben. Entscheidend ist, was Sie in der Anhörung beim BAMF sagen.

Es kann sein, dass die Anhörung schon wenige Stunden oder wenige Tage stattfindet, nachdem Sie den Asylantrag gestellt haben. Es kann aber auch mehrere Monate dauern, bis Ihnen ein Termin für die Anhörung mitgeteilt wird. In einigen Büros des BAMF erhalten Personen aus bestimmten Ländern schneller den Termin zur Anhörung, weil das BAMF meint, dass ihre Anträge entweder sehr gute oder sehr schlechte Chancen auf Erfolg haben. Daher hofft das BAMF, über die Anträge von Personen aus diesen Ländern schnell entscheiden zu können. Ob die Anhörung kurz nach dem Asylantrag stattfindet oder nicht, sagt aber noch nicht unbedingt etwas darüber aus, welche Chancen Ihr Antrag hat. Ein Verfahren kann auch lange dauern, weil das Büro des BAMF noch viele andere Anträge bearbeiten muss. In jedem Fall muss das BAMF die Gründe prüfen, die Sie in der Anhörung genannt haben, es darf Ihren Antrag nicht nur deswegen ablehnen, weil Sie aus einem bestimmten Land kommen.

Es kann außerdem sein, dass das BAMF Ihnen einen weiteren Termin gibt, bei dem Sie dazu befragt werden, ob Sie sich in anderen europäischen Ländern aufgehalten haben. Bei dieser Befragung geht es darum, ob möglicherweise ein anderes europäisches Land für die Bearbeitung Ihres Asylantrags zuständig ist. Dieser Termin gehört also zum „Dublinverfahren“ (Informationen hierzu finden Sie im Kasten auf Seite 3).

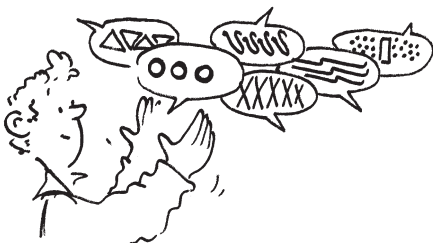
Wird der Asylantrag nicht aufgrund des Dublinverfahrens vorzeitig abgelehnt, werden Sie schriftlich zur „Anhörung gemäß § 25 Asylverfahrensgesetz“ eingeladen. Sollten Sie – etwa wegen einer Krankheit – den Anhörungstermin nicht wahrnehmen können, unterrichten Sie das BAMF bitte sofort und legen Sie ein ärztliches Attest vor. Es kommt auch vor, dass die Einladung zur Anhörung zu spät eintrifft und Sie es nicht mehr rechtzeitig zum Termin schaffen oder diesen schon verpasst haben. In einem solchen Fall müssen Sie dem BAMF sofort Bescheid sagen und mit einer Beratungsstelle oder einem Rechtsanwalt oder einer Rechtsanwältin sprechen. Wenn es nicht an Ihnen lag, dass der Termin verpasst wurde, muss das BAMF Ihnen einen neuen Termin geben.

Bei der Anhörung werden Sie durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des BAMF persönlich zu Ihren Fluchtgründen befragt. Die Anhörung ist Ihre wichtigste Gelegenheit, Ihren Asylantrag zu begründen. Sie sollten diesen Termin auf keinen Fall verpassen und sich gut darauf vorbereiten. Erscheinen Sie pünktlich zur vorgeschriebenen Zeit zur Anhörung. Es kann passieren, dass sie noch eine längere Zeit warten müssen, bis die Anhörung beginnt. Für diesen Fall sollten Sie sich etwas zum Essen und zum Trinken mitnehmen.

Hinweise für die Anhörung

Versuchen Sie schon vor der Anhörung, sich wichtige Details in Erinnerung zu rufen. Sie können sich die wichtigsten Gründe und Daten Ihrer Flucht vorher aufschreiben. Das hilft Ihnen, Ihre Erinnerung zu sortieren und mögliche Unstimmigkeiten zu erkennen. Geben Sie solche persönlichen Notizen aber nicht dem BAMF und nehmen Sie sie auch nicht zur Anhörung mit. Man könnte denken, Sie würden nur eine vorgefertigte Geschichte erzählen. Bereiten Sie sich darauf vor, dass Sie auch über Ereignisse berichten müssen, die für Sie schmerzlich oder belastend sind.

Wenn Sie als Frau nicht mit einem Mann über erlittene Misshandlungen sprechen können, teilen Sie das dem BAMF möglichst früh mit. Es gibt Mitarbeiterinnen des BAMF, die für die Anhörung von Frauen besonders geschult sind. Besonders geschulte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gibt es auch für Minderjährige und für Menschen, die unter einer psychischen Erkrankung infolge eines schlimmen Erlebnisses leiden (Trauma). Auch wenn Sie wegen Ihrer sexuellen Orientierung verfolgt wurden, können Sie von besonders geschulten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern angehört werden. Teilen Sie es dem BAMF unbedingt im Voraus mit, wenn Sie mit einer solchen besonders geschulten Person sprechen möchten



Bei der Anhörung ist eine **Dolmetscherin** oder ein **Dolmetscher** anwesend. Teilen Sie dem BAMF möglichst früh mit, welche Sprache Sie bei der Anhörung sprechen wollen. Es sollte die Sprache sein, in der Sie sich am besten ausdrücken können. Auch wenn Sie eine Frau als Dolmetscherin wünschen, können Sie dies dem BAMF mitteilen.

Sie haben das Recht, zusätzlich zu der Dolmetscherin oder dem Dolmetscher vom BAMF eine von Ihnen bestimmte Person, die Ihre Sprache und Deutsch beherrscht, zur Anhörung mitzubringen. Diese Person darf nicht die Übersetzung übernehmen, aber sie kann überprüfen, ob die Übersetzung richtig erfolgt und sie kann Sie bei der Verständigung unterstützen. Ziehen Sie eine solche Person nur hinzu, wenn Sie auch vor ihr frei über alles sprechen können. Diese Person soll nur bei der Übersetzung helfen und sie darf auf keinen Fall an Ihrer Stelle Ihre Fluchtgründe vortragen.



Der Dolmetscher oder die Dolmetscherin muss Ihre Angaben im Detail richtig übersetzen. Er oder sie hat ausschließlich die Aufgabe, Ihre Ausführungen und die Fragen des Mitarbeiters oder der Mitarbeiterin des BAMF zu übersetzen. Er oder sie soll keine Kommentare abgeben. Falls Sie den Eindruck haben, dass der Dolmetscher oder die Dolmetscherin diese Aufgabe nicht erfüllt, weisen Sie den Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin des BAMF darauf hin. Wenn es zu groben Verständigungsproblemen kommt, bitten Sie darum, dass die Anhörung mit einem anderen Dolmetscher durchgeführt wird. Bestehen Sie in jedem Fall darauf, dass Ihre Kritik in das Protokoll mit aufgenommen wird.

Wenn Sie **schriftliche Beweise** über die Verfolgung haben, legen Sie diese spätestens bei der Anhörung vor. Hier kann es sich etwa um Dokumente handeln (zum Beispiel behördliche Schreiben oder Bescheinigungen von Parteien, Religionsgemeinschaften usw.) oder um Zeitungsberichte über Ereignisse, von denen sie persönlich betroffen waren. Das BAMF nimmt diese Papiere zu den Akten. Verlangen Sie, dass das BAMF Ihnen eine Kopie von den Papieren macht. Wenn Sie meinen, Freunde oder Verwandte könnten Ihnen wichtige Unterlagen aus Ihrem Heimatland schicken, sagen Sie dies dem BAMF. Unterlagen können als Beweise sehr nützlich sein. Entscheidend ist aber, was Sie bei der Anhörung sagen. Reichen Sie auf keinen Fall falsche Dokumente ein. Werden diese als Fälschung erkannt, kann dies dazu führen, dass alles, was Sie sagen, als unglaubhaft bewertet wird.

Falls Sie über Papiere verfügen, die beweisen, dass Sie mit dem Flugzeug nach Deutschland gekommen sind (z. B. ein Flugticket oder die Boarding Card), sollten Sie diese dem BAMF geben.



Wenn Sie **eine Anwältin oder einen Anwalt** beauftragt haben, darf diese oder dieser mit Ihnen an der Anhörung teilnehmen. Sie haben auch das Recht darauf, dass eine Vertrauensperson als „Beistand“ an der Anhörung teilnimmt. Am besten ist es, wenn Sie dafür eine Beraterin oder einen Berater finden, die oder der sich gut im Asylrecht auskennt und mit Ihnen die Anhörung vorbereitet hat.

Normalerweise ist es nicht möglich, ein Familienmitglied, welches selbst einen Asylantrag gestellt hat, als Vertrauensperson zu wählen. Teilen Sie dem BAMF so früh wie möglich mit, wenn eine Vertrauensperson an der Anhörung teilnehmen soll. Ziehen Sie eine solche Person nur hinzu, wenn Sie frei vor ihr über alles sprechen können. Die Vertrauensperson kann nicht für Sie Ihren Antrag begründen, sondern nur darauf achten, dass Sie nichts Wichtiges vergessen.

Der Ablauf der Anhörung

Die Anhörung beginnt häufig mit einer Reihe von Fragen. Dabei geht es um Ihre persönlichen Verhältnisse – zum Beispiel wird nach Ehepartnern, Kindern, Eltern und Ihrem Beruf gefragt – und um den Reiseweg. Falls Ihnen diese Fragen bereits früher gestellt wurden, geht die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter des BAMF nur noch kurz darauf ein. Bei diesen Fragen wird von Ihnen erwartet, dass sie kurz und direkt antworten.

Dagegen sollten Sie sich ausführlich äußern, wenn anschließend die Frage nach Ihren Fluchtgründen gestellt wird. Hier wird von ihnen erwartet, dass Sie von sich aus die Gründe für Ihre Flucht beschreiben, auch wenn Ihnen nun vielleicht nicht mehr viele Fragen gestellt werden, Nehmen Sie sich dafür die Zeit, die Sie brauchen. Durch eine **ausführliche und genaue Beschreibung** verbessern sich die Chancen, dass der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin des BAMF Ihnen Glauben schenkt. Führen Sie aus, was Sie persönlich bei einer Rückkehr in Ihr Heimatland befürchten. Beschreiben Sie nicht die allgemeine politische Situation in Ihrem Heimatland, es sei denn, Sie werden danach gefragt.

Bitte benutzen Sie keine Umschreibungen von Ereignissen (wie etwa „Meine Familie hatte Probleme mit der Polizei“), sondern beschreiben Sie genau, was Sie erlebt haben. Als Hilfestellung können Sie die folgenden Fragen nutzen:

- „Was ist passiert und wie ist es abgelaufen?“
- „Wann und wo ist es passiert?“
- „Wer war dabei?“
- „Warum ist es passiert?“

Auch wenn eine genaue Beschreibung wichtig ist, heißt das nicht, dass Sie sich an alle Details erinnern müssen oder sich Antworten auf alle Fragen „zurechtlegen“ müssen. Zum Beispiel ist es normal, wenn Sie sich nicht mehr an das genaue Datum eines länger zurückliegenden Ereignisses erinnern können. In diesem Fall sollten Sie auch nicht raten oder sich ein Datum ausdenken. Dies könnte zu Widersprüchen in Ihren Angaben führen. Sagen Sie, dass Ihnen das genaue Datum nicht einfällt und versuchen Sie, es mit der Hilfe anderer Daten so gut wie möglich einzugrenzen (zum Beispiel: „etwa zwei Wochen nach dem Geburtstag meines Vaters“ oder „es muss im Winter gewesen sein, da ich warme Kleidung trug“).

Manchmal kursieren unter Asylsuchenden auch „Geschichten“, mit denen man angeblich beim BAMF anerkannt werden kann. Lassen Sie sich davon auf keinen Fall beeinflussen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BAMF kennen die Situation in Ihrem Herkunftsland und merken meist schnell, wenn Ihnen eine falsche Geschichte erzählt wird. Es kann sein, dass Ihnen dann auch Ihre wahrheitsgemäßen Angaben nicht geglaubt werden.

Möglicherweise gibt es Ereignisse, über die sie Fremden gegenüber nicht sprechen können. Lassen Sie diese nicht einfach weg, sondern erwähnen Sie, wann und wo es zu diesen Ereignissen gekommen ist und warum sie diese nicht im Detail beschreiben können.

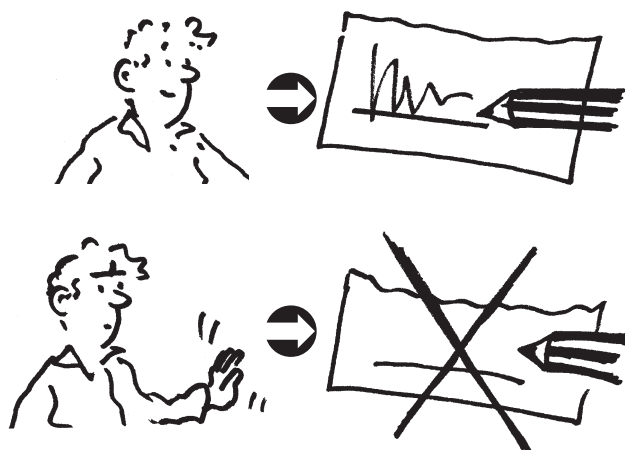
Es kann sein, dass die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter des BAMF zu einzelnen Punkten Nachfragen stellt. Sie sollten sich nicht darauf beschränken, diese Fragen nur knapp zu beantworten, sondern Sie müssen alles Wichtige vortragen, auch wenn Sie nicht ausdrücklich danach gefragt werden. Antworten Sie jedenfalls immer erst, wenn Sie die Frage verstanden haben. Fragen Sie gegebenenfalls nach.

Wenn Sie an einer Krankheit leiden, sollten Sie dem BAMF davon berichten. Dies ist vor allem wichtig, wenn Sie aus einem Staat kommen, in dem das Gesundheitssystem nicht gut ist, oder wenn Sie nicht die Kosten für die medizinische Behandlung in ihrem Herkunftsland aufbringen können.

Nehmen Sie sich ausreichend Zeit. Lassen Sie sich nicht zur Eile drängen. Notfalls kann die Anhörung unterbrochen und nach einer Pause oder an einem anderen Tag fortgesetzt werden.

Das Protokoll

Ihre Angaben werden in einem Protokoll aufgenommen. Dazu diktiert der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin des BAMF während der Anhörung das Protokoll auf ein Tonband, das danach abgetippt wird. Dabei wird nicht Wort für Wort alles aufgeschrieben, was in der Anhörung gesagt wurde. Stattdessen fasst der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin des BAMF die Aussagen zusammen. Dabei kann es zu Fehlern kommen und deshalb ist es wichtig, dass Sie kontrollieren, ob alles vollständig und richtig aufgenommen wurde. Das Protokoll muss Ihnen Wort für Wort zurückübersetzt werden, wenn Sie dies wünschen. Sie können zu Beginn der Anhörung klarstellen, dass Sie die Übersetzung des Protokolls möchten. Häufig wird gefragt ob auf diese Rückübersetzung verzichtet werden kann. Sie sollten aber darauf bestehen. Falls Ihnen Fehler oder Missverständnisse auffallen, lassen Sie diese korrigieren. Das Protokoll der Anhörung ist das wichtigste Dokument Ihres Asylverfahrens. Es ist möglich, dass eine andere Person beim BAMF über den Asylantrag entscheidet, die nur das Protokoll kennt und nie selbst mit Ihnen gesprochen hat.



Zum Schluss werden Sie aufgefordert, das Protokoll zu unterschreiben. Damit bestätigen Sie, dass Sie alle wichtigen Informationen vortragen konnten, dass Sie alles verstanden haben und dass Ihnen das Protokoll zurückübersetzt wurde. Unterschreiben Sie nicht, wenn dies nicht der Fall war oder wenn das Protokoll Fehler enthält. Sprechen Sie in diesem Fall möglichst bald nach der Anhörung mit einer Beratungsstelle, einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt.

Bitte Sie darum, dass Ihnen die Abschrift des Protokolls vor der Entscheidung ausgehändigt wird. Üblicherweise erhalten Sie das Protokoll nach wenigen Wochen mit der Post zugeschickt. Überprüfen Sie es mithilfe einer Person, die Ihnen den Inhalt übersetzen kann. Achten Sie darauf, ob alles korrekt und vollständig erfasst wurde. Wenn Sie eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt beauftragt haben, bekommt diese oder dieser das Protokoll und wird es Ihnen dann zuschicken oder es mit Ihnen besprechen. Ansonsten bitten Sie eine Beratungsstelle um Hilfe, um mögliche Fehler beim BAMF richtigzustellen.

Die Entscheidung des BAMF

Die Entscheidung des BAMF über Ihren Asylantrag („Bescheid“) bekommen Sie schriftlich. Sie müssen deshalb nach der Anhörung jeden Tag nachprüfen, ob Post für Sie eingetroffen ist. Gibt es in Ihrem Wohnheim einen Aushang mit der neu eingegangenen Post, schauen Sie dort täglich nach. Sonst müssen Sie die Person, die im Wohnheim die Post verteilt, fragen. Falls Sie bereits eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt haben, kann der Bescheid auch an das Anwaltsbüro geschickt werden. Stellen Sie daher sicher, dass Ihr Rechtsanwalt oder Ihre Rechtsanwältin Sie jederzeit erreichen kann.



Wird der Asylantrag abgelehnt, haben Sie das Recht, sich bei einem Gericht gegen diese Entscheidung zu wehren. Dafür haben Sie aber nur wenig Zeit. Achten Sie darauf, was auf der ersten Seite ihres Bescheids steht:

- Steht auf der ersten Seite „Der Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft wird **abgelehnt**“, haben Sie normalerweise zwei Wochen Zeit, um eine Klage bei Gericht einzureichen. Dies gilt auch, wenn Ihnen der „subsidiäre Schutz“ zuerkannt wurde, Sie aber erreichen wollen, dass Sie als Flüchtling anerkannt werden.
- Steht auf der ersten Seite „Der Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft wird als **offensichtlich unbegründet** abgelehnt“, haben Sie nur eine Woche Zeit, um sich an das Gericht zu wenden.
- Steht auf der ersten Seite „Der Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft wird als **unzulässig** abgelehnt“, hat das BAMF entschieden, dass kein Asylverfahren in Deutschland durchgeführt werden soll, zum Beispiel, weil ein anderer Staat für den Antrag zuständig ist. Auch in diesem Fall haben Sie nur eine Woche Zeit, um sich an das Gericht zu wenden.

In jedem Fall muss geprüft werden, ob es sinnvoll ist, sich an das Gericht zu wenden. Daher sollten Sie sich sofort an eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt oder an eine Beratungsstelle wenden, am besten noch an dem Tag, an dem Sie den Bescheid bekommen.

